

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 84/81

URTEIL

Verkündet am

11. November 1982

Thiesies

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Adalbert Dov E [REDACTED],
I [REDACTED] O [REDACTED] H [REDACTED] 24, T [REDACTED]-A [REDACTED], Israel,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A [REDACTED]straße 14, H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Januar 1981 aufgehoben, soweit der Kläger über die zuerkannten Beträge hinaus ab 1. Mai 1979 eine Rente in Höhe von 40 vom Hundert der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes begehrt und über die Kosten entschieden ist.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Vergleich vom 30. Juni 1965 gewährte dem Kläger als Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit Heilverfahren sowie Kapitalentschädigung und Rente nach den Merkmalen des einfachen Dienstes bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 37 v. H. Auf dieser Grundlage setzte der Beklagte im Vergleich und in

- 3 -

nachfolgenden Änderungsbescheiden die Rente entsprechend den sich bei den jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergebenden Hundertsätzen fest. Dabei blieb, weil der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit insgesamt um mehr als 50 v. H. gemindert war, Arbeitsverdienst zunächst unberücksichtigt. Später berücksichtigte der Beklagte bei der Hundertsatzbemessung einen Teil der Einkünfte, die der Kläger aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt hatte, als sonstige Vermögenserträge. Weil sich diese Einkünfte zwischenzeitlich erhöht hatten, setzte der Änderungsbescheid vom 23. Februar 1978 die zuletzt nach dem Hundertsatz 32,5 berechnete Rente rückwirkend ab 1. Januar 1976 nach einem Hundertsatz von 27,5 neu fest und ordnete die Zurückzahlung des danach zuviel gezahlten Betrages an. Mit der Klage wandte sich der Kläger unter Hinweis auf die mehr als 50 v. H. betragende Gesamtminderung seiner Erwerbsfähigkeit gegen die Berücksichtigung von Einkünften aus seiner beruflichen Tätigkeit und machte außerdem geltend, daß sein Leidenszustand sich entsprechend einem 1976 gestellten, von der Entschädigungsbehörde noch nicht entschiedenen Verschlimmerungsantrage verschlechtert habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Mit der Berufung trug der Kläger auch vor, daß er seit dem 1. Mai 1979 als Angestellter berufstätig und seitdem sein Arbeitsverdienst bei der Hundertsatzbemessung nicht mehr zu berücksichtigen sei. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch auf Rente in Höhe von 40 v. H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes seit 1. Mai 1979 weiter. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszuge nicht vertreten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe

Das Berufungsurteil verneint den Anspruch auf höhere Rente seit 1. Mai 1979.

Mit der Feststellung, der Leidenszustand des Klägers habe sich nicht verschlimmert, schließt das Berufungsgericht eine etwa darin liegende Änderung der für die Bemessung der Rente maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse (§ 206 BEG) rechtsirrtumsfrei aus. Das bezweifelt die Revision nicht.

Soweit der Kläger eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse damit begründet, daß er seit dem 1. Mai 1979 nicht mehr als Selbständiger erwerbstätig und sein Arbeitsverdienst als Angestellter bei der Hundertsatzbemessung nicht zu berücksichtigen sei, meint der Berufungsrichter, daß der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Der Kläger könne diese Änderung zusammen mit einer Darstellung seiner hundertsatzbestimmenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Entschädigungsbehörde geltend machen, die zum Erlaß eines entsprechenden Änderungsbescheides bereit sei. Damit habe er eine wesentlich einfachere und billigere Möglichkeit, seinen Rentenanspruch wirkungsvoll anzubringen.

Dagegen wendet sich die Revision mit Recht.

Der Beklagte hat einen Teil der Einkünfte, die der Kläger aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt hatte,

bei der Hundertsatzbemessung als sonstige Vermögensertragnisse berücksichtigt (vgl. BGH RzW 1977, 27 Nr. 23). War der Kläger am 1. Mai 1979 in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert, war ihm eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten (§ 15 Abs. 4 Satz 3 der 2. DV-BEG) und sein eigener Arbeitsverdienst bei der Würdigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 der 2. DV-BEG). Deshalb kann die Änderung der Erwerbstätigkeit als Selbständiger in die eines unselbständigen Arbeitnehmers unabhängig von der Höhe des erzielten Verdienstes eine Änderung der für die Bemessung der Rente des Klägers maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse sein, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt. Dann aber durfte er die Prüfung, ob dem Kläger wegen dieser, für die Revisionsinstanz zu unterstellenden, wesentlichen Veränderung die von ihm beantragte höhere Rente zusteht, nicht unterlassen. Gegenstand des Rechtsstreits ist nicht die mit der Klage angefochtene Festsetzung der Rente, sondern die dem Kläger von Rechts wegen zustehende Leistung (BGH RzW 1970, 167 und ständig).

Der Berufungsrichter muß deshalb die erforderlichen Feststellungen treffen, um die Rente im Rahmen der Prozeßanträge der Parteien so festsetzen zu können, wie sie sich bis zur letzten mündlichen Verhandlung für die jeweilige

tatsächliche und rechtliche Lage ergibt. Dazu gibt ihm
die Aufhebung seines Urteils und die Zurückverweisung
der Sache Gelegenheit.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Gärtner